

27/12

20. August 2012

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG
(Semesterticket-Satzung)
der Studierendenschaft der Hochschule
für Technik und Wirtschaft Berlin**

vom 22. April 2012. 313

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung)

der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 22. April 2012

Auf Grund von § 18a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl S.379) hat das Studierendenparlament der HTW Berlin am 22. April 2012 folgende Satzung erlassen.¹

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der HTW Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin geregelt. Die Studierenden erhalten für ihre Beiträge eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC).

(2) Die Beitragsordnung kann einen zusätzlichen Beitrag für die Verwaltungskosten und einen Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfonds) vorsehen. Alle weiteren Einnahmen aus den Beiträgen zum Semesterticket, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der FHTW Berlin (Sozialfondssatzung) benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.

(3) Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist das VBB-Semesterticket Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung. Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen

(4) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September
- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März

¹ bestätigt von der Hochschulleitung am 15. August 2012

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr.

Bei einer Änderung der Zeiträume oder einer abweichenden Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenschaft zeigt der DB Regio und dem VBB diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

(5) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der HTW sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten.
2. Nebenhörer, Gasthörer oder Fernstudierende
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben.
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten.
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, ein Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden.
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(7) Die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 3 und des Absatzes 5 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 5 Nr. 1 durch ärztliches Attest. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen. Diese Studierendenausweise sind dann keine Fahrausweise mehr. Gleichzeitig ist die Hochschulverwaltung in Kenntnis zu setzen und hat sicher zu stellen, dass bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

§ 2 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

(1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein Studierender einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterticketbeitrages hat.

(2) Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

(3) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 3 Antragsunterlagen

Der Antrag ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständige Stelle abzugeben. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist im Original dem Antrag auf Befreiung beizufügen. Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung des/der Antragstellers/in über die Richtigkeit aller Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 Fahrausweise

(1) Als Fahrausweis gilt nur der von der HTW im Original herausgegebene Studierendenausweis mit dem Auf- oder Eindruck „Semesterticket“, „Berlin ABC“, fahrausweisüblichen Sicherheitskriterien, dem Logo des VBB sowie der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Soweit der Studierendenausweis (Semesterticket) kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt er nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Veränderungen an dem Fahrtberechtigungshinweis auf dem Studierendenausweis und sonstige Veränderungen des Studierendenausweises – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – machen die Fahrtberechtigung ungültig.

(2) Verhindern organisatorische Abläufe an der HTW die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters dem Studierenden eine nach vorgegebenen Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Sie unterliegt den im Abs. 1 genannten Bedingungen.

(3) Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung soll mitsamt den erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweisen vor Beginn des Semesters formgerecht bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein. Wird der Antrag später eingereicht, ist lediglich eine Teilbefreiung gem. § 1 Abs. 7 möglich.

§ 6 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 7 Bearbeitung der Anträge

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ist der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (ASTa) oder eine von ihm beauftragte Stelle. Er schließt mit der Hochschulleitung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt mitzuteilen. Bei Bewilligung des Antrags ist dem/der Studierenden der bereits bezahlte Beitrag gem. § 1 Abs. 7 unverzüglich zurück zu erstatten. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag noch nicht gezahlt wurde, ist - falls möglich - der Erlass der Zahlung des Beitrages in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulationsamt zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist. Das Immatrikulationsamt ist über die bewilligte Befreiung bzw. Teilbefreiung sofort zu informieren, damit bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

§ 8 Kündigung des Semesterticketvertrages

Der Semesterticketvertrag ist zu kündigen, wenn sich die Studierenden der HTW in einer Urabstimmung für die Abschaffung des Semestertickets aussprechen. Gleiches gilt wenn an der HTW Studiengebühren eingeführt werden und die Entscheidung einer Urabstimmung die Kündigung des Vertrages vorsieht. Bei der Kündigung sind die vertraglichen Vereinbarungen gem. § 7 des Semesterticketvertrages mit dem VBB einzuhalten und die Kündigung ist unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

§ 9 Übergangsbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG der Studierendenschaft (Semesterticket-Satzung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.

(2) Diese Satzung und beschlossene Änderungen dieser Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verliert die bis dahin geltende Satzung gem. § 18a Abs. 4 BerlHG vom 2. Juni 2008 (AMBI FHTW Berlin Nr. 27/08) ihre Geltung.